

Regine Rundnagel

## Arbeitsschutzausschuss

Der Arbeitsschutzausschuss versammelt die Fachleute zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit. Die Verantwortlichen im Betrieb werden damit in allen Fragen von Gesundheitsschutz und Sicherheit unterstützt. Hier wird bewertet, beraten und es werden Entscheidungen vorbereitet. Hier können Planungen, Maßnahmen und Schritte im Einzelnen koordiniert werden.

### Zusammensetzung

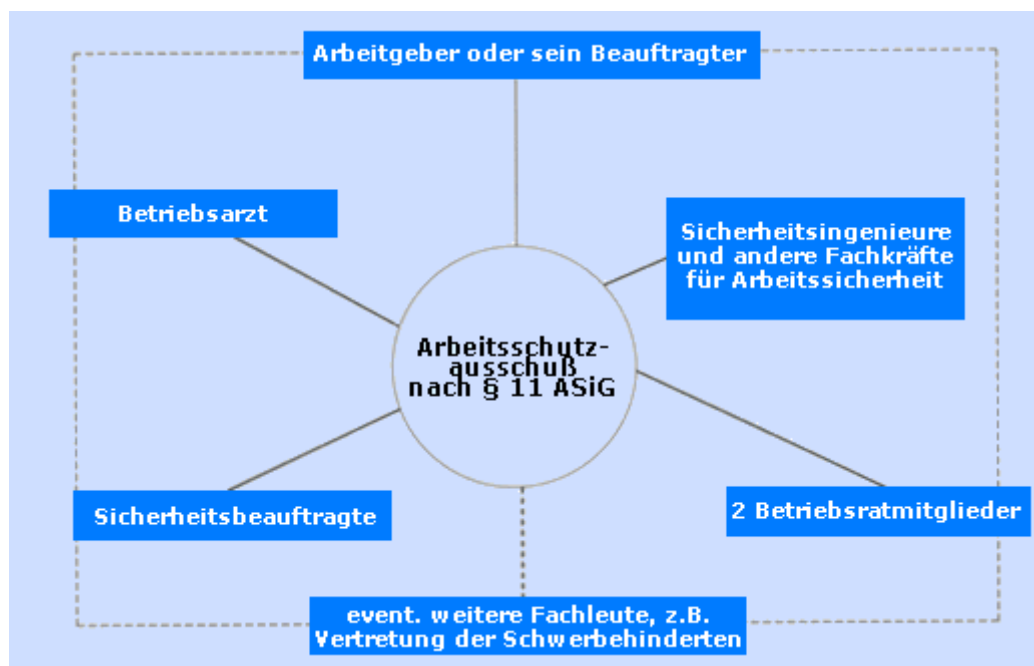
Der Arbeitsschutzausschuss muss entsprechend dem Arbeitssicherheitsgesetz mindestens folgende Mitglieder haben:

- Unternehmer/Arbeitgeber oder Beauftragte
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit/Sicherheitsingenieure
- Sicherheitsbeauftragte
- Betriebsarzt
- 2 Mitglieder des Betriebsrates oder Personalrates

Hinzu kommen können:

- Schwerbehindertenvertretung, Rechtsanspruch auf Teilnahme nach SGB IX
- Jugendvertretung
- Fachleute z.B. EDV, Organisation, Arbeitspsychologen, Suchtbeauftragte, Umweltbeauftragte, externe Berater

Die Einrichtung eines Arbeitsschutzausschusses ist gesetzlich verpflichtend.



**Bild: Zusammensetzung des Arbeitsschutzausschusses nach § 11 Arbeitssicherheitsgesetz.** (Quelle: IG Metall, Gesundheit fördern und schützen, Frankfurt 1998.)

## Aufgaben

Der Arbeitsschutzausschuss soll "Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung" beraten, fordert der Gesetzgeber. Zu seinen Routineaufgaben gehören:

<b>Regelmäßige Aufgaben</b>	<b>Weitere Aufgaben</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>■ Bewertung der Unfallstatistik und des Krankenstandes</li><li>■ Bericht Sicherheitsfachkraft</li><li>■ Bericht Betriebsarzt</li><li>■ Planung Gefährdungsbeurteilung</li><li>■ Bericht über die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und Begehungen</li><li>■ Koordination der Unterweisungen</li><li>■ Koordination Regelungen zur Ersten Hilfe, zu Sicherheit, zur arbeitsmedizinischen Vorsorge</li><li>■ Entwicklung von Lösungen für Schutzmaßnahmen und von Verbesserungsvorschlägen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Koordination von Programmen zur Gesundheitsförderung, wie z.B. Rückenschule</li><li>■ Umsetzung neuer Gesetze/Verordnungen oder neuer arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse</li><li>■ Bewertung Planungen wie Beschaffung, Umbau, Neubau, Umzug, Persönliche Schutzausrüstung, Möblierung u.a.</li><li>■ Bewertung von Investitionsprogramme in EDV oder Organisationsveränderungen</li><li>■ Maßnahmen für besondere Personengruppen, wie Auszubildende, Schwerbehinderte</li><li>■ Planung Qualifizierung Führungskräfte, Ausbildung Ersthelfer, Sicherheitsbeauftragte</li></ul>

## Arbeitsweise

Der Arbeitsschutzausschuss tagt mindestens einmal pro Vierteljahr.

Empfehlenswert sind ein Arbeitsprogramm und eine jährliche betriebsöffentliche Berichterstattung über den Fortgang und den Erfolg der Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen.

Stehen größere Vorhaben an, wie z.B. die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung oder ein größerer Umzug, dann sollte eine Projektgruppe gegründet werden, die sich öfters zusammensetzt, oder die Treffen müssen häufiger stattfinden.

In Filialbetrieben, in Großbetrieben mit sehr vielen Arbeitsbereichen oder in Betrieben mit mehreren Standorten werden häufig zentrale ASA eingerichtet. Den konkreten Problemstellungen an den Standorten werden diese großen Runden damit nicht immer gerecht. Zu empfehlen sind örtliche „kleine ASA´s“ oder regelmäßige örtliche Beratungsrunden zum Arbeitsschutz.

## Regelung für kleine Betriebe

Arbeitsschutzausschüsse müssen in allen Betrieben, in denen mehr als 20 Beschäftigte arbeiten vom Arbeitgeber bestellt werden.

Mit dieser Regelung ist es für einen sehr großen Teil der Betriebe keine Pflicht, einen Arbeitsschutzausschuss zu gründen. Es ist allerdings jedem Betrieb zu empfehlen, regelmäßige Besprechungen zwischen den Arbeitsschutzverantwortlichen, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, Dem Betriebsarzt und den Sicherheitsbeauftragten zu organisieren.

## Arbeitsschutzmanagement

Für größere Betriebe ist es sinnvoll, die Arbeit des Arbeitsschutzausschusses und der betrieblichen Verantwortlichen mit Hilfe eines Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) zu unterstützen. Alle Aufgaben und Maßnahmen lassen sich damit effizienter verwalten.

## Beratung und Mitbestimmung der Interessenvertretung

Die Teilnahme von Betriebs- oder Personalratsmitgliedern am Arbeitsschutz hebt nicht die Beteiligungsrechte des Gremiums auf. Über Mitbestimmungsangelegenheiten muss vom gesamten Gremium entschieden werden, das gilt für Maßnahmen und Regelungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz. Für gewählte Interessenvertretungen ist der Arbeitsschutzausschuss eine wichtige Informationsquelle und hier können ihre Zielvorstellungen bereits vorab abgestimmt werden.

In Betrieben mit einer aktiven Gesundheitsförderung oder einem Gesundheitsmanagement gibt es in der Regel einen betrieblichen Arbeitskreis Gesundheit. Damit erweitert sich die Aufgabenstellung des Arbeitsschutzausschuss auf Fragen der Gesundheitsförderung, wie z.B. auf Gesundes Essen, Betriebssport, Sozialberatung, Personalentwicklung, Suchtberatung, Mobbingberatung. Insbesondere in Großbetrieben hat sich der Arbeitskreis Gesundheit bewährt, wenn es eine enge Verzahnung zum Arbeitsschutz gibt.

## Rechtsquellen

### Gesetze und Verordnungen

- Arbeitssicherheitsgesetz
  - § 9 Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat
  - § 11 Arbeitsschutzausschuss
  - § 16 Öffentliche Verwaltung
  
- Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)
  - § 80 Allgemeine Aufgaben
  - § 87 (1) Nr. 7 Mitbestimmung bei Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften
  - § 89 Arbeits- und betrieblicher Umweltschutz
  - § 91 Mitbestimmungsrecht
  
- Hessisches PersVG (HPVG)
  - § 74 (1) Nr.6 Mitbestimmung bei Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
  - § 74 (1) Nr.16 Mitbestimmung bei Gestaltung der Arbeitsplätze
  - § 76 Arbeitsschutz
  
- Bundes-PersVG (BPersVG)
  - § 75 (3) Nr. 11. Mitbestimmung bei Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
  - § 75 (3) Nr.16. Mitbestimmung bei Gestaltung der Arbeitsplätze,
  - § 81 (Kooperation)

### Rechtsprechung

- **BAG, Beschluss vom 15.04.2014 Aktenzeichen: 1 ABR 82/12 PM des BAG Nr. 17/14 vom 15.04.2014**

### **keine Mitbestimmung bei der Bildung des Arbeitsschutzausschusses**

Keine Mitbestimmung bei der Bildung eines Arbeitsschutzausschusses nach § 11 Satz 1 ASiG. Der verpflichtet den Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann sich der Betriebsrat nach § 89 Abs. 1 Satz 2 BetrVG an die zuständige Arbeits-schutz-behörde wenden. Diese hat die Errichtung eines Arbeitsschutzausschusses nach § 12 ASiG anzuordnen und kann im Weigerungsfall eine Geldbuße verhängen nach § 20 ASiG.

## **Literatur**

Herbst, Axel:

**Der Arbeitsschutzausschuss in der betrieblichen Praxis. Eine Handlungshilfe für betriebliche Interessenvertretungen.**

hg. von Hans-Böckler-Stiftung, Reihe: Arbeitspapier, Betriebliche Mitbestimmung und betriebliche Handlungshilfen, Bd. 288, Düsseldorf 2013

Deutsche gesetzlich Unfallversicherung DGUV (Hrsg.):

**Analyse der Arbeit im Arbeitsschutzausschuss.**

Bericht 2007

---

**Stand der Bearbeitung: 2017**